

FRESHLAW

NEWSLETTER VON WOLTERS RECHTSANWÄLTE

Medienpark Kampnagel · Barmbeker Straße 10 · 22303 Hamburg · Tel. 040 - 229 29 79-0 · Fax 040 - 229 29 79-79
E-Mail info@wolters-legal.com · Internet www.wolters-legal.com

Den Newsletter finden Sie auch im Internet unter www.wolters-legal.com

EDITORIAL

RA J. Wolters

Mehr Neuzugänge als beim HSV ☺

Seit kurzem verstärkt uns eine neue Kollegin. Frau Rechtsanwältin Schulze-Domnick ist bereits seit vielen Jahren als Rechtsanwältin tätig und verfügt über eine ausgezeichnete Expertise in dem Bereich des allgemeinen Zivilrechts sowie des Insolvenzrechts und des Verkehrsrechts. Zudem ist sie auch im Bereich des Arbeitsrechts tätig.



Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Fachanwaltschaften Handels- und Gesellschaftsrecht (RA Wolters) und Gewerblicher Rechtsschutz (RAIN Nagel) sehen wir uns damit gut gerüstet für die Beratung und Vertretung insbesondere unserer unternehmerischen und mittelständischen Mandanten wie auch anspruchsvoller Privatmandanten.

Auch in unserem Servicebereich gibt es eine Änderung: Nachdem unsere ehemalige Auszubildende Jessica Lange ihre Ausbildung erfolgreich beendet hat und mittlerweile Jura studiert, verstärkt uns bereits seit Februar 2015 nun Frau Rommy Krug.



Frau Krug ist Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten und derzeit im 1. Ausbildungsjahr.

Und eine Veränderung auf Zeit...

Frau Rechtsanwältin Nagel verabschiedet sich derweil in eine mehrmonatige Babypause. Wir wünschen ihr für die spannende Zeit und den Start in das junge Familienleben alles Gute und freuen uns schon jetzt, sie bald wieder an Bord begrüßen zu dürfen.

ARBEITSRECHT

RA J. Wolters

Formularmäßiger Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage ist unwirksam

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ist einem Mitarbeiter vom Arbeitgeber ordentlich gekündigt worden. Bei Übergabe der Kündigung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sodann eine Ausgleichsquittung mit der Überschrift „Arbeitspapier“ zur Unterschrift vorgelegt. Der Mitarbeiter hat dieses Schriftstück unterschrieben. Ihm ist dabei nicht aufgefallen, dass der Vertrag weiter unten einen nicht fett gedruckten Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage enthielt.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist der unterschriebene Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage unwirksam, da es sich nicht um einen individuell ausgehandelten Vertrag handelte, sondern um einen formularmäßigen Verzicht, der vom Arbeitgeber vorgelegt worden ist. In einem derartigen Fall greifen die Regelungen zu allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Der formularmäßige Klageverzicht ist nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts zum einen überraschend gemäß § 305 c BGB und daher bereits aus diesem Grund unwirksam. Dem Mitarbeiter wurde durch die Überschrift „Arbeitspapiere“ suggeriert, dass er nur dem Erhalt der Arbeitspapiere bestätigen würde und nicht auf eine Kündigungsschutzklage verzichte.

Darüber hinaus verstößt der formularmäßige Verzicht auch gegen § 307 BGB, da der Arbeitnehmer durch die Klausel unangemessen benachteiligt wird. Dem Arbeitnehmer ist keinerlei Kompensation für den Klageverzicht versprochen worden. Er sollte durch die Unterschrift unter die formularmäßige Vereinbarung lediglich auf Rechte verzichten. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unzulässig und damit unwirksam.

WETTBEWERBSRECHT

EuGH: Irreführendes Himbeer-Vanille Abenteuer

RAin L. Nagel

Der EuGH hatte sich kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, wann die Gestaltung einer Produktverpackung – hier eines Früchtetees – eine

Irreführung der Verbraucher darstellt. Der streitgegenständliche Tee eines namenhaften Herstellers „Felix Himbeer-Vanille Abenteuer“ hat an präsender Stelle der Verpackung u. a. Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie die Angabe „Früchtetee mit natürlichen Aromen – Himbeer-Vanille-Geschmack“ aufgewiesen. Aus der Zutatenliste des Tees konnte man allerdings entnehmen, dass keinerlei natürliche Zutaten aus Vanille oder Himbeere oder entsprechenden aus Vanille oder Himbeere gewonnenen Aromen enthalten waren. Das Zutatenverzeichnis selbst war nicht zu beanstanden. Gleichwohl hat der Verbraucherzentrale-Bundesverband den Hersteller auf Unterlassen verklagt, da nach seiner Auffassung die Abbildung von Himbeeren und Vanilleblüten suggerieren würde, dass der Tee entsprechende natürliche Zutaten enthält, was tatsächlich nicht der Fall war. Die erste Runde vor dem Landgericht Düsseldorf ging an die Verbraucherschützer. Die zweite Runde vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf hingegen an den Teehersteller. Als letzte nationale Instanz ist schließlich der BGH angerufen worden, der die entscheidende Frage, *ob die Etikettierung eines Lebensmittels den Verbraucher irreführen kann, wenn sie den Eindruck des Vorhandenseins einer Zutat erweckt, die tatsächlich in dem Erzeugnis nicht vorhanden ist, was der Verbraucher feststellen kann, wenn er das Zutatenverzeichnis liest*, an den Europäischen Gerichtshof weitergereicht hat. Der EuGH hat nun entschieden, dass eine solche Produktgestaltung eine Irreführung der Verbraucher darstellen kann, da den Verbrauchern trotz des Zutatenverzeichnisses durch die Bilder der Eindruck des Vorhandenseins einer Zutat suggeriert würde, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Die konkrete Frage, ob die Produktaufmachung des „Felix Himbeer-Vanille Abenteuers“ geeignet ist, einen normal informierten und vernünftigt aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbraucher über das Vorhandensein von natürlichen Himbeer-Vanilleblüten-Zutaten zu täuschen, muss nun wiederum der BGH, an den die Sache

zurückverwiesen worden ist, anhand der verschiedenen Elemente auf der Verpackung des Tees (Platzierung, Größe, Farbe, Schriftart, Sprache etc.) prüfen und hierüber befinden.

Das Urteil des EuGH hat den Rechtsstreit somit nicht entschieden, ist jedoch gleichwohl richtungsweisend. Der namhafte Teehersteller ist nämlich durchaus nicht der einzige Lebensmittelproduzent in Deutschland, der sich auf seinen Produktverpackungen ansprechender Bilder von natürlichen Zutaten bedient, auch wenn diese jedenfalls in der natürlichen Form nicht in dem Produkt enthalten sind.

VORSORGERECHT

Die Vorlage der Vorsorgevollmacht genügt auch für Bankgeschäfte

RA J. Wolters

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Viele Banken oder Sparkassen haben sich bislang geweigert, eine privatschriftliche (also nicht notariell beurkundete) Vorsorgevollmacht für Bankgeschäfte zu akzeptieren. Vielmehr haben sie häufig verlangt, dass eine Vollmacht auf den von der jeweiligen Bank oder Sparkasse gestellten Formularen erteilt wird.

Das Landgericht Detmold hat jetzt in einem Fall entschieden, dass die Bank die Vollmachtsurkunde zu beachten hat, auch wenn sie nicht auf dem von der Bank gestellten Formular erteilt wurde. Im entschiedenen Fall sei weder vertraglich vereinbart noch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten notwendig gewesen, ein Formular der Bank zu verwenden und nicht die normale Vollmachtsurkunde gelten zu lassen.

MIETRECHT

BGH: Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Abwälzung von Schönheitsreparaturen in Formularymietverträgen

RAin C. Schulze-Domnick

Der BGH hat sich in drei aktuellen Entscheidungen mit der Frage der Wirksamkeit der Übertragung von

Schönheitsreparaturen auf den Mieter bei Verwendung eines Formularymietvertrages befasst. Bei einem Formularymietvertrag handelt es sich um eine Standardvorlage, die zum Beispiel im Schreibwarenhandel oder im Internet erworben werden kann. Diese in einer Vielzahl von Fällen verwendeten Formularymietverträge unterliegen dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und bedürfen für ihre Wirksamkeit einer besonderen Überprüfung (Inhaltskontrolle).

Die Frage, wann die Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter in Formularymietverträgen einer solchen Inhaltskontrolle nicht standhält, wurde nun vom BGH zugunsten der Mieter neu entschieden.

So ist eine Formularyklausel, die dem Mieter einer zuvor unrenoviert übergebenen Wohnung bei Rückgabe an den Vermieter die Schönheitsreparaturen auferlegt, ohne dass hierfür ein angemessener Ausgleich vertraglich geregelt wird, unwirksam. Denn nach nun vertretener Ansicht des BGH wäre die Folge der Wirksamkeit einer solchen Klausel, dass der Vermieter die Wohnung in einem besseren Zustand zurückerhält, als er selbst sie dem Mieter übergeben hat.

Die Konsequenz dieser Entscheidung ist, dass für die Frage der Wirksamkeit einer formularymäßigen Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter nun zu fragen ist, ob die Wohnung zu Beginn renoviert oder unrenoviert übergeben wurde. Wurde sie unrenoviert übergeben, so muss dem Mieter für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ein angemessener Ausgleich für die Übernahme der Schönheitsreparaturen zubilligt werden.

In einem aktuellen Fall hat der BGH entschieden, dass für den Fall von in drei Zimmern vorzunehmenden Malerarbeiten die Wohnung als unrenoviert übergeben gilt. Der in diesem Fall als Gegenleistung für die Übernahme der Schönheitsreparaturen gewährte Nachlass von lediglich einer halben Monatsmiete stellt keinen angemessenen Ausgleich dar. Die Klage des Vermieters auf Schadensersatz wegen unterlassener

Schönheitsreparaturen wurde in diesem Fall abgewiesen.

Nach Rechtsprechung des BGH kommt es zukünftig für die Abgrenzung „renoviert/unrenoviert übergeben“ darauf an, ob vorhandene Gebrauchsspuren so unerheblich sind, dass die Mieträume im Zeitpunkt der Überlassung den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln oder nicht. Diese Einschätzung wird vom jeweiligen Richter nach einer umfassenden Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden sein.

Nach neuer Rechtsprechung des BGH ist auch eine in Formularmietverträgen verwendete sogenannte Quotenabgeltungsklausel, nach welcher der Mieter je nach Dauer seiner Mietzeit entsprechend starrer Fristen Schönheitsreparaturen vorzunehmen hat, nicht mehr wirksam. Die den Mieter unangemessene Benachteiligung ist darin zu sehen, dass der auf ihn entfallende Kostenanteil nicht verlässlich ermittelt werden kann und für ihn daher bei Abschluss des Mietvertrages nicht klar verständlich und kalkulierbar ist. Der BGH hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass eine Schadensersatzpflicht des Mieters wegen unterlassener Schönheitsreparaturen bereits daran scheitert, dass ihm in den verwendeten Formulklauseln starre Fristen für die Ableistung der Schönheitsreparaturen auferlegt waren.

Fazit: Vor der Ableistung von Schönheitsreparaturen oder Begleichung von etwaigen Schadensersatzansprüchen sollten Mieter zukünftig zunächst überprüfen, ob es sich bei dem Mietvertrag um einen Formularmietvertrag oder um einen individuell und nur für den Einzelfall entworfenen Mietvertrag handelt. Bei einem Formularmietvertrag lohnt es sich in jedem Fall, die entsprechende Klausel zu der Ableistung von Schönheitsreparaturen genau auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.